



Nazwa instytucji

**Książnica Cieszyńska**

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

**Statuten des sozialdemokratischen Wahlvereines "Vorwärts".**

Liczba stron oryginału

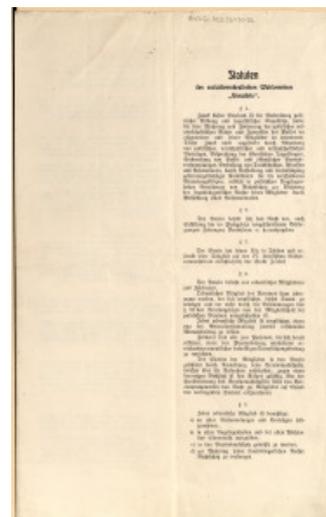
**4**

Liczba plików skanów

**4**

Liczba plików publikacji

**5**



Sygnatura/numer zespołu **R III 02979**

Data wydania oryginału **[190-]**

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa  
piśmienniczego on-line**



**Fundusze Europejskie**  
Program Regionalny



**Śląskie.**

**Unia Europejska**  
Europejski Fundusz  
Rozwoju Regionalnego



# Statuten

## des sozialdemokratischen Wahlvereines „Vorwärts“.

### § 1.

Zweck dieses Vereines ist die Verbreitung politischer Bildung und sozialistischer Grundsätze, sowie die stete Wahrung und Förderung der politischen und wirtschaftlichen Rechte und Interessen des Volkes im allgemeinen und seiner Mitglieder im besonderen. Dieser Zweck wird angestrebt durch Abhaltung von politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Vorträgen, Besprechung der öffentlichen Tagesfragen, Einberufung von Volks- und öffentlichen Vereinsversammlungen, Verfassung von Druckschriften, Adressen und Resolutionen, durch Aufstellung und Unterstützung gesinnungstüchtiger Kandidaten für die verschiedenen Vertretungskörper, endlich in politischen Angelegenheiten Gewährung von Rechtsschutz zur Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte seiner Mitglieder durch Beistellung eines Rechtsanwaltes.

### § 2.

Der Verein behält sich das Recht vor, nach Erfüllung der im Preßgesetze vorgeschriebenen Bedingungen Zeitungen, Broschüren u. herauszugeben.

### § 3.

Der Verein hat seinen Sitz in Teschen und erstreckt seine Tätigkeit auf den IV. schlesischen Reichsratswahlkreis einschließlich der Stadt Friedek.

### § 4.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Förderern.

Ordentliches Mitglied des Vereines kann jedermann werden, der sich verpflichtet, dieses Statut zu befolgen und der nicht durch die Bestimmungen des § 30 des Vereinsgesetzes von der Mitgliedschaft bei politischen Vereinen ausgeschlossen ist.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen von der Generalversammlung jeweils bestimmten Monatsbeitrag zu leisten.

Förderer sind alle jene Personen, die sich bereit erklären, einen den Vereinsbeitrag mindestens erreichenden monatlichen freiwilligen Unterstützungsbeitrag zu entrichten.

Der Eintritt der Mitglieder in den Verein geschieht durch Anmeldung beim Vereinsausschusse, welcher über die Aufnahme entscheidet; gegen einen derartigen Beschluß ist kein Rekurs zulässig. Vor der Konstituierung des Vereinsausschusses steht den Vereinsproponenten das Recht zu, Mitglieder auf Grund des vorliegenden Statuts aufzunehmen.

### § 5.

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt:

- a) an allen Versammlungen und Vorträgen teilzunehmen;
- b) in allen Angelegenheiten und bei allen Wahlen das Stimmrecht auszuüben;
- c) in den Vereinsauschuß gewählt zu werden;
- d) zur Wahrung seiner staatsbürgerlichen Rechte Rechtsschutz zu verlangen.

§ 6.

Förderer sind berechtigt:

- a) an den öffentlichen Versammlungen und Vorträgen teilzunehmen;
- b) die Vereinsbibliotheken zu benutzen.

§ 7.

Abgesehen von den Mitgliedsbeiträgen bringt der Verein seine Mittel durch Einnahmen von Festen, Spenden, Vermächtnissen und dergleichen auf.

§ 8.

Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereines, zu deren gültiger Abhaltung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder erforderlich ist.

Die nicht am Orte des Vereines wohnenden Mitglieder können sich mittelst Vollmacht vertreten lassen und zwar in der Weise, daß bis zu 50 Mitglieder ein Bevollmächtigter und über 50 Mitglieder zwei Bevollmächtigte entsendet werden.

Wird jedoch eine Generalversammlung wegen zu geringer Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder vertagt, so ist die Abhaltung der so vertagten Generalversammlung an keine bestimmte Mitgliederzahl gebunden.

§ 9.

Die Generalversammlung:

- a) nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen, prüft die Jahresrechnung und erteilt das Absolutorium;
- b) wählt den Ausschuß und die Revisoren;
- c) entscheidet über alle Beschwerden;
- d) bestimmt die Höhe der Monatsbeiträge;
- e) entscheidet über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereines.

§ 10.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Nach Bedürfnis kann der Vereinsauschuß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Der Vereinsauschuß ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, binnen längstens sechs Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 11.

Die Generalversammlung beschließt mit absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschlusse über Statutenänderung sind jedoch zwei Drittel sämtlicher anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der gestellte Antrag als abgelehnt anzusehen.

§ 12.

Jeden Monat findet mindestens eine Vereinsversammlung zur Erreichung des im § 1 angeführten Zweckes statt, welche bei jeder Besucherzahl beschlußfähig ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt und zwar über alle jene Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten wurden. Bei Stimmengleichheit ist der gestellte Antrag als abgelehnt anzusehen.

§ 13.

Die Leitung des Vereines besteht aus dem Obmann, zwei Stellvertretern, einem Kassier und einem Stellvertreter, einem Schriftführer und vier Ausschußmitgliedern. Außerdem fungieren fünf Revisoren, von welchen mindestens zwei am Sitze des Vereines wohnhaft sein müssen.

§ 14.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses und die Revisoren werden auf ein Jahr in der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Nachwahlen für ausgeschiedene Ausschußmitglieder und Revisoren können in jeder Vereinsversammlung (§ 12), Nachwahlen für den Obmann oder dessen Stellvertreter jedoch nur in einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden.

§ 15.

Dem Vereinsausschusse obliegt:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- b) die Aufnahme der Mitglieder und die Kenntnisnahme der angemeldeten Förderer;
- c) die Entscheidung über die Berechtigung des zu gewährenden Rechtsschutzes;
- d) die Einberufung und Veranstaltung aller Versammlungen, Vorträge und Feste;
- e) die Ausschließung von Mitgliedern, wogegen die Berufung an die Generalversammlung zulässig ist.

§ 16.

Der Verein wird nach außen durch den Obmann, in dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten und hat alle von dem Vereine ausgehenden Zuschriften und Verlautbarungen mit dem Schriftführer zu fertigen. Schriftstücke in Geldangelegenheiten müssen außerdem vom Kassier gezeichnet werden. Im Verhinderungsfalle des Obmannes und dessen Stellvertreters ist jedes vom Ausschusse bevollmächtigte Vereinsmitglied die vom Vereine einberufenen Versammlungen zu eröffnen und zu leiten berechtigt.

§ 17.

Der Vereinsausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, einschließlich des Obmannes oder Stellvertreters beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit ist der Gegenstand als abgelehnt zu betrachten.

§ 18.

Ein Mitglied, welches durch drei aufeinanderfolgende Monate seine Zahlungen nicht leistet, wird als ausgetreten betrachtet.

Die Ausschließung aus dem Vereine erfolgt, wenn sich ein Mitglied beharrlich weigert, den Beschlüssen des Vereines Folge zu leisten oder die Interessen des Vereines gröblich verletzt.

§ 19.

Der Vereinsausschuß kann in jedem Orte des Landes ein Mitglied mit der provisorischen Aufnahme von Mitgliedern und mit der Einhebung der Beiträge betrauen.

§ 20.

Die Auflösung des Vereines kann von einer Generalversammlung, in welcher mindestens drei-

